



Faktenblatt 1 zum Bundesgesetz über elektronische Medien (Vernehmlassungsentwurf)

Das zukünftige Bundesgesetz über elektronische Medien auf einen Blick

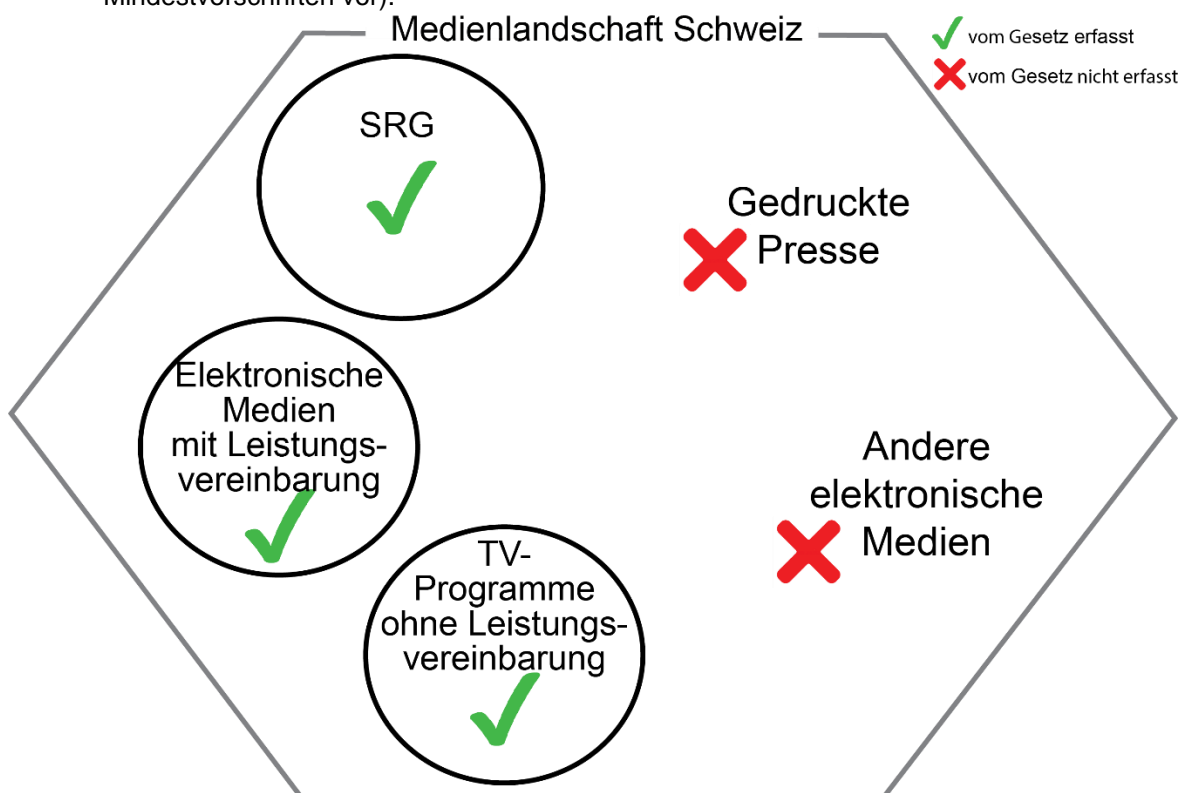
Das neue Gesetz ist sinnvoll, weil es ...

- ... weiterhin einen **umfassenden, qualitativ hochstehenden medialen Service public** gewährleistet und die **digitale orts- und zeitunabhängige Mediennutzung** berücksichtigt;
- ... **zeitgemäss** ist und neben Radio und Fernsehen neu auch die Förderung von Online-Medien ermöglicht;
- ... die **Staatsferne** der elektronischen Medien durch die Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde stärkt;
- ... **weniger Regulierung** vorsieht;
- ... **innovative digitale Infrastrukturen** unterstützt, um die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von schweizerischen Qualitätsmedien zu fördern;
- ... durch die indirekte Medienförderung und die verstärkte Kooperation der SRG mit den andern Medien **den gesamten Medienplatz Schweiz stärkt**.

Das Wichtigste in Kürze

Für wen gilt das neue Gesetz?

- Grundsätzlich richtet es sich an elektronische Medien (Radio, TV und Online, z.B. on-demand-Angebote), erfasst aber nur:
 - Medienangebote der SRG;
 - Medienangebote anderer Medienanbieterinnen, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind und
 - Schweizerische Fernsehprogramme (Grund: Das für die Schweiz verbindliche Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sieht für alle Fernsehprogramme Mindestvorschriften vor).



Ist das neue Gesetz mit der Bundesverfassung vereinbar?

- In Artikel 93 der Bundesverfassung werden Radio und Fernsehen sowie „andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen“ erwähnt. Die Verfassungsbestimmung ist somit auch für neue technologische Entwicklungen (Online-Medien) offen. Der Entwurf respektiert die von der Bundesverfassung geforderte Rücksichtnahme auf andere Medien, insbesondere die Presse.

Welche Rolle kommt der SRG zu?

(siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)

- Sie bleibt die konzessionierte nationale Service-public-Anbieterin.
- Sie bietet ein umfassendes Angebot in den Bereichen Information, Bildung und Kultur sowie Angebote in den Bereichen Unterhaltung und Sport, die sich von kommerziellen Angeboten unterscheiden.
- Sie erfüllt ihren Leistungsauftrag im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Inhalten.
- Sie erhält weiterhin den grössten Teil der Abgabe für elektronische Medien (heutige Radio- und Fernsehgebühr); der Bundesrat legt ihren Anteil fest.
- Sie wird zu einer verstärkten Kooperation mit anderen Medienunternehmen und Institutionen aus dem Kulturbereich verpflichtet.
- Radio- und Onlinewerbung bleiben unzulässig.

Wie werden andere elektronische Medienangebote gefördert?

(siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)

- Andere elektronische Medienangebote können weiterhin aus der Abgabe für elektronische Medien unterstützt werden. Die Unterstützung wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- Gegenstand einer Leistungsvereinbarung können sein:
 - Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen
 - Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen
 - partizipative Medienangebote mit Einbezug des Publikums.
- Gefördert werden nur Medienangebote, die im Wesentlichen mit Audiobeiträgen und/oder audiovisuellen Beiträgen erbracht werden. Reine Online-„Zeitungen“, also reine Online-Textangebote können nicht gefördert werden.
- Radio-, TV- und Onlineangebote sind gleichwertig.
- Für die Unterstützung von anderen elektronischen Medienangeboten steht ein Maximalbetrag von 6% des Gesamtertrages aus der Abgabe für elektronische Medien zur Verfügung.

Welche anderen Bereiche können von einer finanziellen Unterstützung profitieren?

(siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)

- Das neue Gesetz ermöglicht eine finanzielle Unterstützung von:
 - Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, die Kurse für Medienschaffende von elektronischen Medien anbieten
 - nicht gewinnorientierte Selbstregulierungsorganisationen der elektronischen Medien, die zur Qualität im schweizerischen Journalismus beitragen (z.B. Presserat)
 - nicht gewinnorientierte Nachrichtenagenturen, die zur Grundversorgung elektronischer Medien mit Informationen beitragen
 - Innovative IT-Lösungen für elektronische Medien (z.B. Medienplattform)
- Für diese Massnahmen der indirekten Medienförderung stehen maximal 2% des Gesamtertrags aus der Abgabe für elektronische Medien zur Verfügung.

Woher kommen die finanziellen Mittel?

- Das ab 2019 geltende Abgabesystem wird fortgesetzt. Die Abgabe wird weiterhin bei den Haushalten und Unternehmen erhoben.
- Der Bundesrat bleibt zuständig für die Festlegung der Abgabehöhe.

Wer reguliert und beaufsichtigt die elektronischen Medien?

(siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)

- Neu wird eine unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Medien geschaffen (Kommission für elektronische Medien KOMEM).
- Dadurch wird die Staatsferne der elektronischen Medien vergrössert.
- Die KOMEM erteilt u.a. die SRG-Konzession und schliesst Leistungsvereinbarungen mit anderen Medien ab.

Können elektronische Medienbeiträge weiterhin beanstandet werden?

- Nach wie vor werden die Ombudsstellen sowie die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) für die Beurteilung von Inhalten elektronischer Medienbeiträge zuständig sein.

Wann tritt das neue Gesetz in Kraft?

- Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. Oktober 2018. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament im 2019 die Botschaft zu überweisen. Anschliessend folgt die parlamentarische Beratung des Gesetzes.
- Der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hängt u.a. von der Dauer der parlamentarischen Beratung sowie von einer allfälligen Referendumsabstimmung ab.

Übersicht über die wichtigsten Änderungen

	Das heutige Gesetz	Das neue Gesetz
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Alle zeitlich angesetzten (d.h. linearen) Radio- und Fernsehprogramme • Konzessions- oder Meldepflicht für alle schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Medien (Radio, TV und Online, z.B. on-demand-Angebote) für die 3 Bereiche <ul style="list-style-type: none"> ○ Medienangebote der SRG; ○ Medienangebote anderer Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung und ○ schweizerische Fernsehprogramme • Keine Regelung für Radios und Online-Medien ohne Leistungsvereinbarung • Keine Meldepflicht für nicht geförderte Radio- und TV-Veranstalter
Zuständigkeiten (siehe auch Faktenblatt 4: Zuständigkeiten im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien)	<ul style="list-style-type: none"> • Medienaufsicht durch das BAKOM und die UBI, in Einzelfällen durch das UVEK. • Erteilung der SRG-Konzession durch den Bundesrat • Erteilung der lokalen und regionalen Konzessionen und Abgabenanteil durch das UVEK • Erteilung von Beiträgen für andere Fördermassnahmen durch das BAKOM (Bsp. Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, neue Technologien) 	<ul style="list-style-type: none"> • Medienaufsicht durch die KOMEM und die UBI • Erteilung der SRG-Konzession durch die KOMEM • Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Erteilung von Förderbeträgen an andere Medien durch KOMEM • Indirekte Medienförderung durch KOMEM (Aus- und Weiterbildung, Unterstützung von Nachrichtenagenturen, etc.)
SRG (siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung der Radio- und Fernsehangebote der SRG und beschränkte Unterstützung des Online-Angebotes • Bedarf massgebend für die Berechnung des Anteils der SRG an der Abgabe • Keine minimale Quote für den Informationsbereich • wenig Kooperationsbestimmungen für die SRG • Regelung des Auslandangebots in einer separaten Leistungsvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der Radio-, TV- und Online-Medienangebote im Leistungsauftrag der SRG • Audio- und audiovisuelle Angebote (linear oder auf Abruf) im Zentrum • Möglichkeit der Festlegung eines Höchstbetrags des Abgabenanteils • Möglichkeit, einen Mindestanteil der Abgabe für den Informationsbereich zu bestimmen. • Verpflichtung zu mehr Kooperation mit anderen Medien (z.B. im Bereich Unterhaltung und Sport; shared content) • Angebot für Auslandschweizerinnen und -schweizer als Bestandteil der SRG-Konzession. Angebot zur Förderung der Präsenz der Schweiz im Ausland in einer Leistungsvereinbarung.

<p>Förderung anderer Medien neben SRG</p> <p>(siehe auch Faktenblatt 3: Direkte und indirekte Medienförderung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzession • Förderung überwiegend für lokal-regionale Informationsleistungen • Beschränkung der Förderung auf Radio und TV • Definition der Versorgungsgebiete für Radio und TV durch den Bundesrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvereinbarung • Förderung von Medienangeboten mit regionalen Informationsleistungen oder von Medienangeboten für bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie von partizipativen Medienangeboten • Gleichwertigkeit von Radio, TV und Online • Definition der Regionen für die regionalen Informationsleistungen durch die KOMEM, Definition der Gebiete für andere Medienangebote durch den Anbieter
<p>Medienabgabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Finanzierungsquellen für Medienförderung: Radio- und Fernsehgebühr, Konzessionsabgabe, allgemeine Bundesmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung des Subventionssystems: Abgabe für elektronische Medien als einziges Finanzierungsmittel. Damit Entzug der Möglichkeit politischer Einflussnahme.
<p>Übertragung / Verbreitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung nach drahtlos-terrestrischer Verbreitung und Verbreitung über Leitungen • Verbreitungsprivilegien für alle Medienangebote mit einer Konzession (Radio, TV) • Keine Regelung des zeitversetzten Fernsehens 	<ul style="list-style-type: none"> • Technologieneutrale Regelung der Verbreitung • Verbreitungsprivilegien für lineare Medienangebote mit Konzession oder Leistungsvereinbarung • Keine Verbreitungsprivilegien für nicht lineare Medienangebote (on demand) mit Konzession oder Leistungsvereinbarung • Regelung des zeitversetzten Fernsehens (im Vergleich zum linearen Fernsehen unverändert und vollständig)